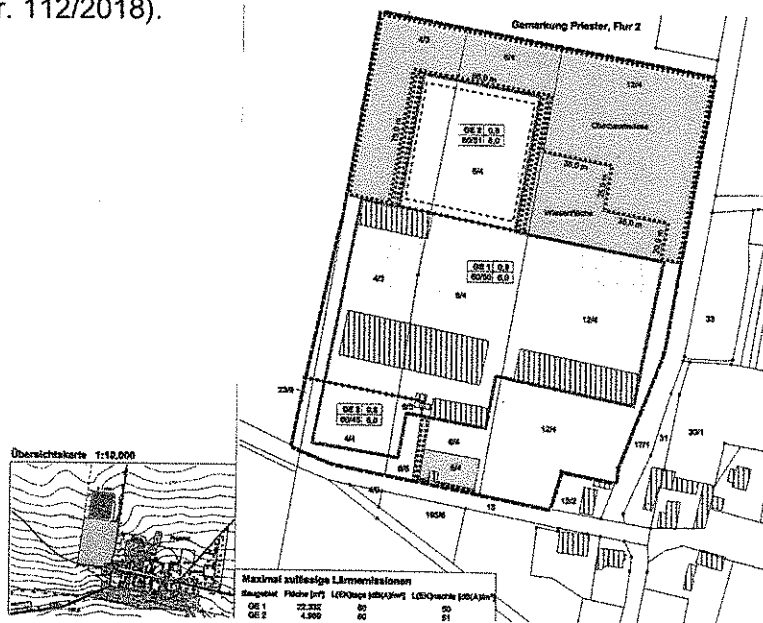


**Bekanntmachung der Gemeinde Krostitz über die Aufstellung der  
1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet  
„Priester Lehelitzer Weg“ Gemeinde Krostitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.10.2018 für die Fläche in der Gemarkung Priester Flur 2, Flurstücke 4/3, 4/4, 6/4, 6/5 und 12/4 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung beschlossen (Beschluss-Nr. 112/2018).



Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Priester Lehelitzer Weg“ soll die Begrenzung der Lärmentwicklung, die das Schallgutachten des TÜV Ostdeutschland/Rheinland im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes 1997 bestimmte, als Festsetzung in den Bebauungsplan eingefügt werden, um die weitere städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Priester gemäß § 1 Abs. 3 BauGB geordnet zu ermöglichen und ohne den ansässigen Betrieb in seiner Tätigkeit einzuschränken. Gemäß aktueller Rechtslage erfolgt dies mittels Festsetzung von Lärmemissionskontingenten. Für die Bestimmung dieser Lärmemissionskontingente und der Lärmentwicklung durch den LKW-Verkehr zum und vom Gewerbegebiet Priester Lehelitzer Weg wurde ein Schallgutachten beim Schallschutzbüro Diete, Bitterfeld, in Auftrag gegeben.

Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Priester Lehelitzer Weg“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt, da mit der geplanten Änderung die Grundzüge des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht berührt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Planung wird ebenso abgesehen wie von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht sowie von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß 13 b BauGB werden erfüllt. Dieser Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Krostitz, 20.11.2018

  
Frauentorf  
Bürgermeister

